

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (Stand: 11/21)

Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf Ihre Mitwirkungspflichten hin. **Bitte lesen Sie es sich sorgfältig durch, bei Rückfragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.**

Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
- dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III. in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
- falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, das Kind Waisenbezüge nicht in der nach Abschnitt III. in Betracht kommenden Höhe erhält

Für Kinder ab Vollendung des 12 bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ebenfalls, wenn

- das Kind **nicht** auf SGB II - Leistungen angewiesen ist oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II – Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt.

Ausländische Kinder sind anspruchsberechtigt, wenn es sich um **freizügigkeitsberechtigte Ausländer** handelt. Das sind EU/EWR-Bürger und Schweizer, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 FreizügG/EU erfüllen;

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen,

- wenn ihm oder seinem alleinerziehenden Elternteil eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt wurde;
- wenn ihm oder seinem alleinerziehenden Elternteil eine **Aufenthaltsurlaubnis** erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.
- **HINWEISE auf Ausnahmen:** Es gibt aber Fallkonstellationen in denen, trotz einer **Aufenthaltsurlaubnis** mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht. Das zuständige Sozialrathaus wird Sie entsprechend informieren.

Wann besteht **K E I N Anspruch auf die Unterhaltsleistung?**

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt oder Ihr Kind Waisenrente mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhält

- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts - § 2 Abs.1 Satz 1 UVG, vermindert um das für das erstes Kind zu zahlende volle Kindergeld - § 2 Abs 2 UVG, gezahlt.

Auf die Unterhaltsvorschussleistung werden auch angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt
- Waisenbezüge, einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden - § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVG

Bei Berechtigten ab dem 15. Lebensjahr, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, werden außerdem

- Ausbildungsvergütung, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkünfte, Einkünfte im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder ähnlichen vergleichbaren Diensten abzgl. einer Arbeitnehmerpauschbetrag und ggf. ausbildungsbedingter Aufwand sowie
- Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividende), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Gewinnbeteiligung, Steuererstattungen

jeweils zur Hälfte angerechnet.

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
(1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Diese Bemühungen sind nachzuweisen.

Mitwirkungspflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen UV-Stelle unverzüglich anzuzeigen. **Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen,**

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Frankfurt)
- jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung

- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- der Tod des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind
- wenn Ihr Kind ab dem 15. Lebensjahr keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und
- eigenes Einkommen aus einem Ausbildungs- oder sonstigem Arbeitsverhältnis erzielt (hierzu zählen auch Einkünfte im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes o.ä. vergleichbaren Diensten)
- über Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividende), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Gewinnbeteiligung, Steuererstattungen o.ä. verfügt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

Änderung der Steuerklasse

Sofern Sie bei Antragstellung angegeben haben, von Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG - im Sinne des § 1567 BGB getrennt zu leben, haben Sie dies gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen und eine entsprechende Abänderung Ihrer Lohnsteuerkarte (Steuerklassenänderung) für das nächste Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der **allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen – Rechtsgrundlage § 5 Abs. 1 UVG** -, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt (hierzu gehören auch Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz), Waisenbezüge erhalten oder Einkünfte erzielt hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen. – **Rechtsgrundlage § 5 Abs. 2 UVG**.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre zuständige UV-Stelle unverzüglich über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten, zu informieren. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Änderung erheblich ist, dann wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige UV-Stelle. In diesem Fall haben Sie eine Erkundigungspflicht.

Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch nach dem SGB XII, Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige

Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle – s. oben - einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialrathaus, Sie können auch schriftlich, telefonisch oder per E-mail um Zusendung des Antrages bitten. Der Antrag muss zusammen mit den erforderlichen Unterlagen persönlich bei der zuständigen UV-Stelle – s. oben - abgegeben werden.

Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Ob Ihr Kind ggfls. weitergehende, also über dem UV-Betrag liegende Unterhaltsansprüche hat, kann in einem ersten Beratungsgespräch mit der Abteilung Beistandschaft geklärt werden. Sollte sich in diesem Gespräch abzeichnen, dass eine realistische Chance besteht, Unterhaltsansprüche über dem UV-Betrag geltend machen zu können, kann Sie die Abteilung Beistandschaft bei der Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.

Sie erreichen die Abteilung Beistandschaft am besten per Mail unter beistandschaft@stadt-frankfurt.de oder unter der Servicenummer 069- 212 3 82 69